

hat in den nördlichen, moorigen Bereichen des Plangebietes den Wert 7 (schwach feucht), wonach die Nutzung als Wiese und Weide zwar geeignet, aber diese Bereiche für eine Intensivweide oder Acker nur bedingt nutzbar sind, da es im Frühjahr hierfür zu feucht ist. Durch Agrar-Photovoltaikanlagen und die damit verbundene „Überdachung“ der landwirtschaftlichen Flächen und die Zerschneidungswirkung durch die Anlagen, wären die Anbaumöglichkeiten auf dem Plangebiet noch weiter eingeschränkt. Insgesamt wird der Grenznutzen einer kombinierten Nutzung von Solar und Landwirtschaft am konkreten Standort nicht erreicht, im Gegenteil führt der hohe Reihenabstand bei Agrar-Photovoltaikanlagen zu einem hohen Flächenverbrauch bei gleichzeitig deutlich geringerer Stromerzeugung. Es lässt sich somit feststellen, dass Agrar-PV-Anlagen nicht auf allen Flächen sinnvoll oder wirtschaftlich sind. Die vorliegende Planung sieht eine „klassische“ Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf der Fläche vor.

#### **4.2.2 Energieinfrastruktur**

4.2.2 01 *„Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.“*

4.2.2 04 **„Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleistungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. [...]“**

⇒ Das Plangebiet weist einen ausreichenden Abstand zu den westlich verlaufenden Leitungstrassen auf. Entsprechende Abstimmungen mit dem Leitungsträger sind zu dem Entschluss gekommen, dass es zu keinem Konflikt zwischen der hier vorgesehenen Sondernutzung (Solarpark) und den westlich verlaufenden Trassen kommt. Die Nähe zu den Leitungstrassen spricht ebenfalls für das Plangebiet, da hier die erzeugte Energie direkt in das Netz eingespeist werden kann und somit ein langer Anschluss an andere bestehende Leitungen nicht nötig ist. Insofern steht die Planung nicht in Konflikt mit dem vorstehend genannten Ziel der Raumordnung.

4.2.2 09 **„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen Dollern und Elsfleth/West [...] der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind“.**

⇒ Zwischen dem Vorhabenträger und dem zuständigen Leitungsträger (TenneT TSO GmbH) haben entsprechende Abstimmungsgespräche stattgefunden und die Bauleitplanung steht in keinem Konflikt mit dem Raumordnungsverfahren für die Errichtung der Höchstspannungswechselstromleitung zwischen Dollern und Elsfleth/West. Weiterführende Aussagen sind im Kapitel 8.9 (Ver- und Entsorgung) zu finden<sup>2</sup>.

Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (intensive Landwirtschaft) für die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) nutzbar zu machen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung finden bei der Planung insofern Beachtung, als dass der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert wird, wodurch der

<sup>2</sup> Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung ist am 30.04.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen worden. Es haben sich keine Änderungen von den im Text genannten Inhalten ergeben.

*Nutzung von Windenergie an Land und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme nicht behindern.“*

- ⇒ Die vorliegende Bauleitplanung befindet sich zum Großteil im privilegierten Bereich des § 2 EEG, also innerhalb eines Korridors von 200 m längs der BAB 27, in welchem die Errichtung von Solaranlagen am Standort gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 (b)(aa) BauGB privilegiert ist. Die über den 200 m-Korridor hinausreichende Fläche stellt dabei nur eine sinnvolle Arrondierung eines ohnehin für Solaranlagen baurechtlich privilegierten Bereichs dar. Zugleich stellt der Gesetzgeber in § 2 EEG klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dienen.
- Durch die vorliegende Bauleitplanung soll die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung gefördert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Diese Nutzung fügt sich in die städtebauliche Konzeption und die klimapolitischen Ziele der Gemeinde Hagen im Bremischen ein, welche die Nutzung sowohl von Wind als auch von Solarenergie zum Inhalt hat. Auf dem Gemeindegebiet existieren bereits diverse Windparkflächen und weitere befinden sich in der Aufstellung. Es werden keine von der Gemeinde oder der Raumordnungsbehörde des Landkreises Cuxhaven festgelegten Flächen für die Schaffung von Windenergieanlagen durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beansprucht. Es ist vielmehr Ziel der Gemeinde Hagen im Bremischen, durch einen Gemeindeeigenen Kriterienkatalog (siehe Kapitel 6) die weiteren städtebaulichen Voraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu regeln. Diese Kriterien werden eingehalten. Ebenso steht die vorliegende Bauleitplanung nicht der Errichtung von notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, wie die Unterhaltung bzw. Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen entgegen. Der Suchraum des geplanten Trassenverkaufes der "Elbe-Weser-Leitung" wurde im Verfahren überprüft. Eine möglicherweise Konflikträchtige Trassenvariante wurde im Raumordnungsverfahren abgeschichtet und steht somit nicht mehr im Konflikt mit dem Solarpark<sup>3</sup>. Die vorliegende Bauleitplanung steht somit dem § 2 Abs. 6 NROG nicht entgegen.

## 4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen stellt das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Die Kreisstraße (K48), die das Plangebiet einmal quert ist als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Im Flächennutzungsplan (s. Abb. 5) ist innerhalb des Plangebietes eine Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB) die oberirdisch verlegt sind, abgebildet. Diese sind im Plangebiet so nicht mehr vorhanden oder sind unterirdisch verlegt worden.

Um eine Übereinstimmung der vorbereitenden mit der verbindlichen Bauleitplanung zu erzielen und dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen demzufolge im Parallelverfahren geändert.

Die Fläche des Geltungsbereiches soll im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt werden. Damit wird die erforderliche Vereinbarkeit zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung sichergestellt.

<sup>3</sup> Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung ist am 30.04.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen worden. Es haben sich keine Änderungen von den im Text genannten Inhalten ergeben.

## 8.9 Ver- und Entsorgung

Ein Frischwasseranschluss ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Ein Abwasseranschluss ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Betrieb der PV-Anlage keine Abwässer anfallen.

In Teilen des Plangebietes, hauptsächlich innerhalb der Flurstücke der Straßenverkehrsfläche, die zur Kreisstraße (K48) gehören und in Grenzlage entlang des östlichen Geltungsgebietes im Bereich des SO 3 verlaufen untergeordnete Versorgungsleitungen.

Da das Plangebiet direkt an dem Windpark Uthlede II und der BAB 27 angrenzt und sich zwischen den Ortschaften Uthlede im Westen und Lehnstedt im Osten befindet, kann hinsichtlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Gemeinde und Landkreis bzw. der sonst zuständigen Ver- und Entsorgungsträger grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet an die bestehenden Leitungs- bzw. an die Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen werden kann. Ein gesicherter Netzanschluss an die 110kV-Leitung ist möglich und die Kapazität ist verbindlich gesichert worden. Eine entsprechende Einspeiseleistung in Höhe von 48MW ist bis zum 02. November 2024 verbindlich durch den Leitungsträger (Avacon Netz GmbH) reserviert. Für den Netzanschluss wird ein eigenes Umspannwerk errichtet und genutzt.

Generell ist beim Betrieb von Photovoltaikanlagen lediglich eine geringe Brandgefahr anzunehmen. Gemäß § 2 (1) Nr. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) hat im Grundsatz die jeweilige Gemeinde für eine ausreichende **Löschwasserversorgung** Sorge zu tragen. Im vorliegenden Planfall wird diese Pflicht dem Antragsteller und dessen Rechtsnachfolgern mittels städtebaulichem Vertrag übertragen. Die festgesetzte Sondernutzung ist – insbesondere bezogen auf die großflächig aufzustellenden PV-Modultische – mit keiner besonderen Brandlast verbunden. Für die Transformatoren als mögliche Brandlasten ist vorgesehen, diese an den Feuerwehrezufahrten und somit für die Feuerwehr direkt erreichbar zu errichten. Bedingt durch deren geringe Größe wird die Installation eines leistungsfähigen Hydrantensystems voraussichtlich nicht notwendig. Ein konkreter Nachweis ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu erbringen.

Das Plangebiet befindet sich im Suchraum einer **380kV-Leitungstrasse im Raumordnungsverfahren**. Nach eingegangenen Stellungnahmen der betreffenden Leitungsträger und weiterer Klärung hat sich ergeben, dass keinerlei Konflikt mit dem Ersatzneubau der 380 kV-Leitungstrasse besteht, wie der Leitungsbetreiber (Tennet TSO GmbH) im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen ausdrücklich bestätigt hat. Auch werden die Suchräume S6 und S7 für ein neues Umspannwerk nach aktuellem Kenntnisstand nicht weiter verfolgt, so dass es keinerlei Konflikte mit der vorliegenden Planung und dem Raumordnungsverfahren gibt<sup>4</sup>. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligungen hat der Leitungsbetreiber (Tennet TSO GmbH) schriftlich (per E-Mail vom 22.05.2023) zum Umspannwerk zur Kenntnis gegeben:

*„Wie besprochen auf diesem Wege unsere aktuelle Einschätzung zur Vereinbarkeit unseres Ersatzneubaus einer 380-kV-Höchstspannungsleitung mit einem neu zu errichtendem Umspannwerk im Raum Hagen im Bremischen bzw. Schwanewede und Ihrem geplanten Solarpark.*

*Nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand wird es nicht zur Errichtung eines Umspannwerks der TenneT in den Suchräumen S6 und S7 kommen. Der derzeitige Vorzugsstandort ist S1 und befindet sich deutlich weiter südlich. Daher kann nach heutigem Planungsstand kein Konflikt zwischen unserem Vorhaben und dem geplanten Solarpark erkannt werden. Sollte das laufende Raumordnungsverfahren oder das darauffolgende Planfeststellungsverfahren wider Erwarten einen anderen UW-Standort als vorzugswürdig identifizieren, wird sich*

<sup>4</sup> Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung ist am 30.04.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen worden. Es haben sich keine Änderungen von den im Text genannten Inhalten ergeben.